

Reglement über die Benützung des Saals im Gemeindehaus

1. Allgemeines und Priorität

¹ Der Saal im Gemeindehaus dient primär für Versammlungen und sonstige Anlässe der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen.

² Bei der Benützung des Saals besteht grundsätzlich folgende Priorität:

- a. Politische Gemeinde Felben-Wellhausen
- b. Schulgemeinde Felben-Wellhausen
- c. Evangelische Kirchgemeinde Felben-Wellhausen
- d. Bürgergemeinde Felben-Wellhausen
- e. Vereine mit Sitz in Felben-Wellhausen
- f. Genossenschaften mit Sitz in Felben-Wellhausen
- g. Dritte in der Reihenfolge der Anmeldung

³ Gegenüber Dauerbenützern Versammlungen der Gemeinden nach Absatz 2 lit. a bis d stets Vorrang.

2. Gesuche um Benützung

¹ Gesuche um Benützung des Saals sind zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Gemeindeverwaltung unter Angabe von Datum, gewünschter Benützungsdauer, Veranstaltungsart und evtl. Führung einer Festwirtschaft einzureichen. Es sind dazu die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden. Der Gemeindeschreiberrat entscheidet ~~endgültig~~ über die Bewilligung.

² Für private Veranstaltungen wird der Gemeindesaal nur an Personen vermietet, welche in Felben-Wellhausen wohnhaft sind.

³ Die Gemeinde orientiert den Hauswart über die erteilten Bewilligungen.

⁴ Mit der Unterzeichnung des Gesuchs werden die Bestimmungen dieses Reglements und der Gebührenordnung anerkannt.

⁵ Bei Führung einer Festwirtschaft sind die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu beachten.

3. Gebühren

¹ Die Benützung des Saals ist für die ortsansässigen Schul-, Kirch- und Bürgergemeinden sowie für ortsansässige Vereine und Genossenschaften kostenlos. Als ortsansässiger Verein gilt auch der Musikverein Thurtal und der Samariterverein Pfyn und Umgebung. Die Benützung durch Dritte ist kostenpflichtig.

² Über die Gebühren bei Dauernutzungen entscheidet der Gemeinderat. Die übrigen Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt.

³ Der Gemeindeschreiber kann in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten die Kosten der Saal Vermietung für öffentlich-rechtliche Körperschaften erlassen. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächstfolgenden Ratssitzung unter dem Traktandum "Verschiedenes".

4. Haftung

Die Benützer sind zu sorgfältigem Umgang mit den Gebäuden und dem Inventar verpflichtet. Das Betreten des Saals mit spitzen Absätzen ist verboten. Für alle entstehenden Schäden und Verluste haftet der Veranstalter. Notwendige Reparaturen werden allein durch den Hauswart auf Kosten der Veranstalter veranlasst.

5. Einrichten und Reinigung

¹ Nach Erhalt der Bewilligung hat der Veranstalter mindestens 8 Tage vor dem Anlass mit dem Hauswart Verbindung aufzunehmen.

² Das Einrichten des Saals zur Benützung, die Reinigung, die Entsorgung des entstandenen Abfalles und die Aufräumarbeiten sind, ausgenommen bei Gemeindeversammlungen nach Art. 1, Ziff. 1 - 4, Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen des Hauswarts zu befolgen. Hauswartgeräte dürfen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden. Für die Mehrarbeit des Hauswarts wird dem Veranstalter eine Pauschale in Rechnung gestellt.

³ Eine allenfalls notwendige Nachreinigung durch den Hauswart oder andere aufwändige Arbeiten im Zusammenhang mit einem Anlass werden dem Veranstalter nach dem Stundenansatz der Politischen Gemeinde verrechnet.

6. Ordnung und Aufsicht

¹ Der Saal ist nach Ende der Veranstaltung und nach Abschluss der Aufräumarbeiten durch den Hauswart abzunehmen. Dabei wird der Saal, das Mobiliar und Inventar auf Schäden und Vollständigkeit geprüft.

² Der Veranstalter ist verpflichtet, während Veranstaltungen Ordnungs- und Aufsichtspersonal zu stellen. Er sorgt auch für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge nach dem Parkplatzkonzept und die Freihaltung der Zu- und Wegfahrt zum Feuerwehrdepot.

³ Spezialvorkehrungen, wie das Anbringen von Dekorationen usw. müssen mit dem Hauswart vorher abgesprochen werden.

7. Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hauswart oder von ihm beauftragten Personen bedient werden.

8. Zusätzliche Auflagen

Der Gemeinderat ist befugt, den Veranstaltern für die Benützung soweit erforderlich zusätzliche Auflagen zu machen.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Anhang tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 19. März 2024 rückwirkend auf den 1. April 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom Mai 1991.

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen

Der Gemeindepräsident:

Ralph Ott



Der Gemeindeschreiber:

Nico König

Anhang

- Gebühren

Gebühren

a. Nutzungsgebühren

Saalbenützung mit Küche/Geschirr, pro Tag bzw. Anlass	CHF	400.--
Saalbenützung ohne Küche/Geschirr, pro Tag bzw. Anlass	CHF	200.--

b. Hauswartkosten

Pauschalgebühr Hauswart pro Veranstaltung		
- mit Wirtschaftsbetrieb	CHF	100.--
- ohne Wirtschaftsbetrieb	CHF	60.--

Hauswarts- und Reinigungskosten gemäss Art. 5 Abs. 3 des Reglements werden zusätzlich nach dem Stundenansatz der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen verrechnet.